Der Europäische Rat

CHRISTIAN ENGEL

Hatten noch im Jahr 1990 der Umbruch in Ost- und Mitteleuropa und in diesem Zusammenhang die deutsche Vereinigung, Hilfen für die Reformstaaten und sogar konkrete Initiativen zum Ausbau sowie zur Institutionalisierung gesamteuropäischer Strukturen im Rahmen der KSZE neben den Vorbereitungen zur Einberufung der im Dezember in Rom eingesetzten EG-Regierungskonferenzen immer im Mittelpunkt der Tagungen des Europäischen Rates gestanden und so den Eindruck vermittelt, als ob Weichenstellungen für ein neues Europa gesucht würden, widerlegten die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten diesen im Ansatz positiven Eindruck auf ihren drei Tagungen im Jahr 1991 eindrucksvoll[1]. War der Sondergipfel am 17. April in Luxemburg primär den Folgen des Golfkrieges und einer Lösung des Kurdenproblems gewidmet, befaßten sich die regulären Tagungen am 28./29. Juni in Luxemburg sowie am 9./10. Dezember in Maastricht überwiegend oder ausschließlich mit der Weiterentwicklung der EG.

Außenpolitik: Verpaßte Gipfelchancen

Der Europäische Rat hatte bald nach Ende des Krieges am Golf versucht, den vor dem Ausbruch der Kampfhandlungen entstandenen Eindruck einer angesichts des drohenden Waffenganges gänzlich versagenden Abstimmung im Rahmen der EPZ notdürftig durch das Abhalten einer Sondertagung am 17. April in Luxemburg zu korrigieren[2]. Als sich zum Zeitpunkt der regulären Tagung des Europäischen Rates im Juni die Eskalation des jugoslawischen Bürgerkrieges nach den Unabhängigkeitserklärungen der Parlamente von Kroatien und Slowenien vom 26. Juni abzeichnete, entsandte der Europäische Rat auf Vorschlag des italienischen Ministerpräsidenten Andreotti die Troika der EG-Außenminister nach Jugoslawien und beschloß eine vorläufige Aussetzung des kurz zuvor unterzeichneten dritten Finanzprotokolls EG-Jugoslawien für die Jahre 1991 bis 1995 und der bilateralen Zusammenarbeit[3]. Zudem wurde die Anregung von Außenminister Genscher aufgegriffen, eine Auslösung des unlängst auf dem KSZE-Treffen von Berlin eingerichteten neuen KSZE-Krisenmechanismus zu beantragen. Trotz großer Uneinigkeit in der Bewertung der jugoslawischen Lage innerhalb der EG gab der schnelle, einseitig vollzogene Beschluß des Gipfels, auf die militärische Eskalation des Konfliktes in Jugoslawien mit diplomatischen und wirtschaftlichen Mitteln zu reagieren, Anlaß zu einem positiven Presseecho[4] – dieses sollte sich allerdings schon in Wochenfrist ändern. Nicht zu unrecht wurde Jugoslawien schnell zum zweiten Testfall für die Fähigkeit zur Durchführung einer angestreb-

ten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hochstilisiert, an dessen Spitze der Europäische Rat stehen würde.

Die Chance, weitere außenpolitische Zeichen zu setzen und gipfeltechnische Flexibilität und Reaktionsgeschwindigkeit zu beweisen, wurde vom Europäischen Rat in der zweiten Jahreshälfte 1991 dann aber vertan. Weder die weitere Eskalation des jugoslawischen Bürgerkriegs, noch der Staatsstreich in der UdSSR am 20. August oder – wie von der sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlamentes gefordert[5] – der Versuch, die zum Schluß über die Textil- und Fleischimporte in die EG ins Stocken gekommenen Assoziierungsverhandlungen mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei durch einen Sondergipfel abzuschließen, führten letzten Endes zu einem außerplanmäßigen Treffen des Europäischen Rates; ebenso wenig wie wiederholte Forderungen, zur Dynamisierung der GATT-Runde die leidige Agrarfrage durch die Chefs lösen zu lassen. Vor allem die mehrfache Planung und dann Absage eines Treffens des Europäischen Rates zur Situation in der UdSSR, das ursprünglich für den 23. August nach Den Haag einberufen werden sollte, hat das Dilemma der EG, besonders wichtige oder umstrittene Fragen insbesondere im Bereich der Außenpolitik dem Gremium der Staats- und Regierungschefs zu überlassen, aufgezeigt. So waren für das schließliche Nichtzustandekommen eines UdSSR-Gipfels unter anderem Terminprobleme ausschlaggebend. Die Fähigkeit der Staats- und Regierungschefs, jenseits von jedem Formalismus sofort eine aktuelle Dringlichkeitsfrage anzugehen, die der luxemburgische Premierminister Jacques Santer in seiner Erklärung zum Europäischen Rat von Luxemburg am 28. und 29. Juni vor dem Europäischen Parlament herausgehoben hatte[6], erwies sich deshalb als Chimäre. Außenpolitisch blieb denn auch die schnelle Reaktion auf den Ausbruch des Bürgerkrieges in Jugoslawien der einzig erwähnenswerte Akzent des Europäischen Rates im Jahre 1991.

Maastricht: Die Handschrift der Chefs

Spätestens mit den Regierungskonferenzen des Jahres 1991 und dem Höhepunkt in Maastricht hat der Europäische Rat die Funktion des EG-Verfassungsgebers übernommen. Beschränkte sich seine Rolle im Rahmen der EEA noch auf die Einsetzung der Regierungskonferenz und auf vergleichsweise wenige Korrekturen und Ergänzungen des Vertragstextes während des Luxemburger Treffens im Dezember 1985[7], so bestimmte der Europäische Rat diesmal den gesamten Ablauf der Verhandlungen: Das Jahr 1990 war durch die Verständigung über Struktur, Inhalt und zeitlichen Ablauf der Konferenzen geprägt und führte schließlich zu ihrer Einsetzung mit einem bereits recht detaillierten Verhandlungsmandat; das Jahr 1991 war gekennzeichnet durch die Bestandsaufnahme des Stands der Verhandlungen im Juni und den Abschluß der Konferenzen im Dezember.

Über den Sinn des regulären Treffens in Luxemburg im Juni bestand hierbei durchaus keine Einigkeit. Während die luxemburgische Präsidentschaft in ihrer Vorbereitung des Gipfels auf eine intensive Diskussion bestimmter Themenschwerpunkte in beiden Regierungskonferenzen hinarbeitete, über die möglichst

auch Grundsatzentscheidungen gefällt werden sollten[8], und zu diesem Zweck Vertragsentwürfe für beide Konferenzen vorlegte, wurde im Verlauf des Monats Juni deutlicher, daß Luxemburg nicht mehr als eine Zwischenbilanz bringen würde. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung war die Zusicherung von Kanzler Kohl an den britischen Premier Major während eines Treffens Anfang Juni, daß er sich dafür einsetzen werde, jeden Druck auf Großbritannien und jede Konfrontation auf dem Gipfel zu vermeiden[9]. Charakteristisch für die übliche bilaterale Vorbereitung von Treffen des Europäischen Rates war dabei auch die Absprache unterschiedlicher Ziele mit verschiedenen Partnern. So stimmte Kanzler Kohl mit Staatspräsident Mitterrand während eines Treffens am 25. Juni 1991, entgegen seiner Zusage an Major, darin überein, daß auf dem Europäischen Rat zunächst Punkte abgehakt werden sollten, über die bereits Einigkeit bestünde; Mitterrand hingegen hatte sich gerade einen Tag zuvor mit Major darauf verständigt, daß der Gipfel vor allem eine "Bestandsaufnahme" der erzielten Fortschritte zur Aufgabe habe[10].

Schließlich sollte das Ergebnis des Europäischen Rates von Luxemburg in bezug auf die Regierungskonferenzen selbst die härtesten Pessimisten enttäuschen. Von einem "politischen Durchbruch" ganz zu schweigen, blieb sogar eine intensive Diskussion der vorliegenden Vertragsentwürfe aus. Die Gegenüberstellung des von der Präsidentschaft vorgelegten Entwurfs für die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates mit den später verabschiedeten Schlußfolgerungen[11] zeigt deutlich, in welchem Ausmaß maßgeblich Großbritannien jede den weiteren Ablauf der Verhandlungen präjudizierende inhaltliche Festlegung verhinderte. So wurde zwar über eine größere Reihe von Punkten diskutiert – vornehmlich über ein neues Mitentscheidungsverfahren für das EP, über den Begriff der "föderalen" Ausrichtung der Union, über Grundfragen einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der WWU sowie über die Struktur der Verträge –, die Schlußfolgerungen des Vorsitzes konnten andererseits aber nicht mehr als "weite Bereiche der Übereinstimmung bezüglich der Grundelemente" der WWU oder einen Konsens darüber, daß die Konferenzen "parallel zueinander fortzuführen sind", festhalten. Was allerdings auf dem Luxemburger Europäischen Rat deutlich wurde, war die Tatsache, daß sich das Thema des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EG im Rahmen der WWU nicht – wie ursprünglich geplant und vor allem von Kommissionspräsident Delors und Kanzler Kohl erhofft – ausklammern ließ. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt wurde in Luxemburg maßgeblich auf Druck von Spaniens Ministerpräsident González als fünftes "Leitprinzip" dem Mandat des Europäischen Rates in Rom vom Dezember an die Regierungskonferenz zur Politischen Union beigefügt.

Der französische Staatspräsident Mitterrand entpuppte sich auf einer Pressekonferenz im Anschluß an den Europäischen Rat in Luxemburg als weiser Mann, als er erklärte, seine Erfahrung der letzten Jahre habe ihn gelehrt, daß die Uneinigkeit in grundlegenden Fragen beider Regierungskonferenzen "bis zur letzten Minute anhalten wird"[12]. An diesem Umstand war nicht zuletzt der Europäische Rat selbst Schuld, versäumte er es doch in Luxemburg, den Konferenzen

für die Schlußphase eine klare Orientierung zu geben. Als Folge der Fehlleistung von Luxemburg läßt sich auch die Vorlage eines neuen Vertragsentwurfes zur Politischen Union durch die niederländische Präsidentschaft am 9. September 1991 bezeichnen, in der unerwartet statt dem Drei-Säulen-Modell des Luxemburger Entwurfs (EG mit WWU, GASP, Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik) eine Union mit einheitlicher Struktur das Licht der Welt erblickte. Da in den Schlußfolgerungen des Luxemburger Europäischen Rates der Vertragsentwurf des Luxemburger Vorsitzes nur als "Grundlage" der weiteren Verhandlungen bezeichnet worden war, hielten sich die Niederländer an die auf dem informellen Treffen der Außenminister in Dresden Ende Mai festgestellte Mehrheit von acht Mitgliedstaaten mit Vorliebe für eine einheitliche Struktur. Die niederländische Präsidentschaft handelte zweifellos in bestem Glauben, zog sich aber von fast allen Seiten heftige Kritik zu und mußte ihren Entwurf zurückziehen.

Als sich die Staats- und Regierungschefs in der Provinzhauptstadt Maastricht trafen, stand ihnen im Bereich der "Politischen Union" trotz partieller Erfolge auf den "Konklaven" – im Rahmen der Gemeinschaft eine Neuerung – der Außenminister in Noordwijk (am 12. und 13. November) und Haarzuilen (2./3. Dezember) die Lösung der umstrittensten Fragen noch bevor. Die Regierungskonferenz zur WWU hatte im Gegensatz dazu eine Einigung über alle umstrittenen Fragen – wie vor allem den Ausnahmeregeln für Großbritannien und Dänemark – herbeigeführt; ein Vergleich des schließlich verabschiedeten Vertragswerkes mit dem letzten Entwurf der Präsidentschaft vom 28. Oktober weist keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen auf[13]. Zur Überraschung aller Beobachter aber wurde in Maastricht noch eine von der französischen Delegation vorgeschlagene Verfahrensänderung beschlossen, nach der die dritte Stufe der WWU in jedem Fall am 1. Januar 1999 beginnt, ohne daß dazu eine bestimmte Mindestzahl an Mitgliedstaaten die Voraussetzungen erfüllen muß (Art. 109j Abs. 4). Hierzu bestätigt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit, welche Mitgliedstaaten die Kriterien erfüllen, auch wenn die betroffenen Mitgliedstaaten selber sich gegen den Übergang in die Endstufe äußern. Auch wenn die strikt juristische Interpretation des Vertragstextes sicher nicht zur Anwendung kommen wird, stellt sich die Frage, wie ein sich selber noch ernst nehmendes Parlament einen Vertrag mit dieser Bestimmung ratifizieren kann.

Für den Fortgang des Integrationsprozesses besonders denkwürdig und deshalb erwähnenswert ist außerdem die in letzter Minute erzielte Einigung auf eine Sozialpolitik zu Elft unter Ausschluß Großbritanniens, der Einstieg in ein "Europe à la carte"[14]. Bedenkt man zudem, daß in mehreren wichtigen Fragen wie etwa dem sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt oder verschiedenen institutionellen Fragen – sogar die Erhöhung der Anzahl der deutschen Mandate im EP um 18 auf 99, auf die sich die Außenminister in Noordwijk grundsätzlich verständigt hatten[15], fiel den Verhandlungen zum Opfer – Entscheidungen nicht gefällt oder vertagt wurden, so fällt es selbst dann schwer, ein positives Urteil über das Ergebnis von Maastricht und die dort erzielten Kompromisse zu fällen,

wenn in Betracht gezogen wird, daß von Maastricht nicht mehr als das "politisch Machbare" zu erwarten war[16].

Während sämtliche Teilnehmer des Europäischen Rates ihren eigenen Erfolg vor der heimischen Presse priesen und mit der Ausnahme von Kommissionspräsident Delors relativ zufrieden nach Hause reisten, insbesondere John Major, der als der "Sieger" schlechthin galt[17], fiel das Presseecho recht gespalten aus, am positivsten aber wohl in Frankreich[18]. Abschließend mag man Jacques Delors Tribut zollen, der bereits vor dem Treffen in Maastricht von der Gefahr einer "organisierten Schizophrenie" gesprochen hatte, und betonen, daß der eigentliche Erfolg des Europäischen Rates von Maastricht darin bestand, überhaupt zu einem Kompromißergebnis gefunden zu haben.

Die Staats- und Regierungschefs im Unionsvertrag

Vergleicht man die Stellung des Europäischen Rates im Vertrag über die Europäische Union mit den wesentlich weitergehenden Forderungen primär der französischen Seite, so haben Bestrebungen zum Ausbau seiner Position zu einer "europäischen Wirtschaftsregierung" sich nicht durchsetzen können[19]. Die Verankerung der Rolle der Staats- und Regierungschefs im Vertrag zeugt im Gegenteil davon, daß der Europäische Rat nicht in den Kern des bereits vergemeinschafteten Bereiches eingedrungen ist: Wo er auftaucht (Art. 103 Abs. 2 bzw. Art. 109b Abs. 3), ist er lediglich Adressat von Berichten, nicht aber Entscheidungsorgan. Um trotzdem den Staats- und Regierungschefs die wesentlichen Entscheidungen vorzubehalten, wurde ein institutioneller Zwitter eingeführt, der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (siehe Art. 109j Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 109k Abs. 2). Zwar bestehen für dieses Konstrukt in der Vergangenheit Vorläufer, die Stuttgarter Deklaration von 1983 und das Mehrheitsvotum zur Einsetzung der Regierungskonferenz von 1985 auf dem Europäischen Rat von Mailand im Juni 1985, aber seine vertragliche Verankerung ist ein Novum. Ein weiteres Novum ist die Bestimmung des Art. 109f Abs. 1, nach der der Präsident des Europäischen Währungsinstituts (EWI) in der zweiten Phase der WWU von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs ernannt wird. Diese Formel findet sich zudem auch in den Protokollen zur Satzung des EWI (Art. 9 Abs. 3) sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (Art. 11 Abs. 2, Art. 37, Art. 50). War bisher in den EG-Verträgen stets von den Regierungen der Mitgliedstaaten die Rede, ist hier zum ersten Mal ausdrücklich bestimmt, daß die Regierungen in gewissen Fällen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs handeln. Diese Formel findet sich hingegen nur bei der WWU sowie den sie begleitenden Satzungen.

Die im ganzen Vertragstext vorgenommene, sorgfältige Differenzierung zwischen verschiedenen Modalitäten und Rechtsformen des Eingreifens der Staats- und Regierungschefs wird dadurch bestätigt, daß in der intergouvernemental konzipierten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäi-

sche Rat selber genannt wird (Art. J.3 Abs. 1, Art. J.4 Abs. 6, J.8 Abs. 1 und 2). In diesem Bereich hingegen ist die Position des Europäischen Rates im Vergleich zur aktuellen EPZ gestärkt worden, da er ausdrücklich für die Bestimmung der "Grundsätze" sowie der "allgemeinen Leitlinien" der GASP zuständig ist (Art. J.8 Abs. 1). Da die GASP als eine Art konkurrierende Zuständigkeit konzipiert worden ist (Art. J.3) – mangels eines Ratsbeschlusses zur Festlegung von "gemeinsamenen Aktionen" nach dem Verfahren in Art. J.3 bleiben die Mitgliedstaaten in ihren Maßnahmen ungebunden (Abs. 6) –, treten der Rat und der Europäische Rat gemeinsam als die Organe auf, die über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Union und Mitgliedstaaten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik bestimmen. Ganz offenbar falsch aber ist die Darstellung, der Unionsvertrag habe eine allgemeine Kompetenz-Kompetenz des Europäischen Rates vertraglich fixiert[20].

Interessant dürfte weiterhin die Feststellung sein, daß der Europäische Rat bzw. die Staats- und Regierungschefs im Rahmen der ja ebenfalls intergouvernemental ausgerichteten Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Art. K) keinerlei Erwähnung finden. Als "Generalisten" waren die Staats- und Regierungschefs offenbar der Meinung, im Gegensatz zur Außenpolitik diesen ebenso heiklen Bereich lieber den Fachleuten zu überlassen.

Die EG als Anker Gesamteuropas?

Die Arbeit der beiden Regierungskonferenzen und auch des Europäischen Rates stand mehr als je zuvor unter erheblichem Erwartungsdruck von außen. Zwar war man in Rom im Dezember 1990 nur soweit gegangen, die Umwandlung der EG "in eine als Stabilitätsfaktor in Europa verstandene Politische Union" anzustreben und die enge Beziehung zwischen der inneren Entwicklung und einer "immer engeren Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern" zu betonen, die Unverbindlichkeit der Floskeln konnte aber nicht verhindern, daß die Regierungskonferenzen zum Prüfstein für die Fähigkeit und den Willen der EG gemacht wurden, den zahlreichen potentiellen Beitrittskandidaten eine Antwort auf die Fragen nach dem Endziel des Integrationsprozesses und dem Zeitplan für eine Erweiterung zu geben. Das für die und innerhalb der EG stets kontroverse Thema "Vertiefung und Erweiterung" stand also auf der Tageordnung des Maastrichter Europäischen Rates, und es mußte sich zeigen, ob die ausgegebene Losung, daß eine Vertiefung des Integrationsprozesse keinen Widerspruch zur Erweiterung, sondern ihre Voraussetzung darstelle, standhalten würde. Vor dem Treffen hatten Finnland und die Schweiz immerhin verkündet, einen Beitrittsantrag von dem in Maastricht erzielten Ergebnis abhängig machen zu wollen[21].

Mißt man die Resultate von Maastricht an diesen Anforderungen, so ergeben sich zwei alternative Schlußfolgerungen: Entweder hat die Kraft zum Schluß nicht mehr gereicht, eine deutlichere Antwort zu geben, oder sie war von Beginn an nicht beabsichtigt. Der Vertrag über die Europäische Union wenigstens läßt nur an einer Stelle im Ansatz erkennen, daß das Thema Erweiterung zur Debatte

stand, und zwar in der dem Vertrag beigefügten unverbindlichen Erklärung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des EP. Folgt man jener Erklärung, so bestand Einigkeit darüber, daß die Zusammensetzung beider Organe bis Ende 1992, also rechtzeitig vor der Direktwahl im Jahr 1994, überprüft wird – unter Berücksichtigung der Erweiterung der EG. Diesen Sachverhalt betonte dann auch Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung zu Maastricht am 13. Dezember vor dem Bundestag, allerdings fügte er hinzu, daß "zugleich einige Mitgliedstaaten an die Absprachen aus den 50er Jahren erinnern, wonach die Gewichtung der großen Mitgliedstaaten in den Institutionen (...) in etwa gleich groß sein müsse"[22]. In der Tat hatte sich vor allem der französische Präsident in Maastricht erfolgreich dafür eingesetzt, das "Gleichgewicht" zwischen den größeren Mitgliedstaaten zu erhalten. Was zunächst wie die Quadratur des Kreises anmutet, nämlich die Verknüpfung zwischen supranationaler Integration und der Bismarck'schen "Gleichgewichtspolitik", zeugt davon, daß der Integrationsprozeß von herkömmlicher Sicherheits- und Machtpolitik begleitet wird.

Von einer "Verpflichtung" auf die Erweiterung der EG, von der der britische Premier Major am 11. Dezember vor dem Unterhaus sprach, kann hingegen keine Rede sein[23]. Die in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes aufgenommene Erklärung zur Erweiterung stellt nur fest, daß Verhandlungen über den Beitritt zur Union nach einem Abschluß der EG-internen Verhandlungen über ihre künftige Finanzverfassung eingeleitet werden können[24]. Die Kommission wurde zu diesem Zweck ersucht, dem Europäischen Rat in Lissabon im Juni 1992 einen "Erweiterungsbericht" vorzulegen. Die Maastrichter Verträge erweisen sich, entgegen den Erklärungen der Gipfelteilnehmer, der Vertrag stelle keinen "Selbstzweck" dar (Major) und sei ein "Signal" nach außen (Kohl), in ihrem Ergebnis als reines Produkt der EG-internen Entwicklungslogik – auch wenn kein Zweifel daran besteht, daß die Einsetzung der Regierungskonferenzen nur unter den politischen Rahmenbedingungen des "refolutionären" (Ash) Umbruchs in Osteuropa und der deutschen Vereinigung zu verstehen ist. Und dennoch: Weder die institutionellen Bestimmungen des Vertrages noch sonstige Regelungen lassen ein Nachdenken über Strukturen einer erweiterten EG oder gar ein auch nur partielles Überdenken herkömmlicher Integrationskonzepte vermuten. Stimmen, die den Maastrichter Vertrag als Schritt in Richtung der langfristigen Zementierung einer neuen Spaltung Europas kritisieren und eine neue Integrationspolitik fordern, werden daher vermutlich stärker als bisher Aufmerksamkeit finden[25].

Es ist daher fraglich, ob der Sache Europas in Maastricht ein guter Dienst erwiesen wurde. Der Europäischen Rat als selbsternannter Impulsgeber des Integrationsprozesses hätte die Chance besessen, dem Vertrag über die Europäische Union einen mit gesamteuropäischer Verantwortung verträglicheren, weniger hegemonialen Rahmen zu verpassen. Mißt man das Ergebnis von Maastricht an der von Ernst Haas vorgeschlagenen Typologie der Entwicklung von internationalen Organisationen, so entspricht es recht genau der Kategorie eines "incremental growth": Die Akteure ergänzen die Aufgaben der Organisation, ohne die Entscheidungsregeln zu ändern oder eine neue Sicht der von der Organisation zu

bewältigenden Aufgaben zu entwickeln[26]. Von institutionellem "Lernen" kann angesichts einer Vielzahl von Versäumnissen, von im Vertrag – vor allem in den einseitigen, an den Bedürfnissen sowie der Leistungskraft weniger entwickelter Volkswirtschaften vorbeigehenden Bestimmungen zur WWU – angelegten Sprengsätzen für die Gemeinschaft und insbesondere angesichts der auch aus der Struktur der EG-Regierungskonferenzen zu erklärenden Beschränkung auf die interne Weiterentwicklung jedenfalls in keiner Weise gesprochen werden.

Anmerkungen

1 Vgl. die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, in diesem Band.
2 Vgl. Engel, Christian: Der Europäische Rat, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91.
3 Vgl. Agence Europe v. 29. 6. 1991, S. 3.
4 Vgl. u. a. Le Monde v. 30. 6./1. 7. 1991.
5 Vgl. Agence Europe v. 11. 9. 1991, S. 12.
6 Vgl. Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments, Sitzung am 9. 7. 1991 und Agence Europe v. 10. 7. 1991, S. 4.
7 Vgl. hierzu de Ruyt, Jean: L'Acte unique européen. Commentaire, Brüssel 1987.
8 Vgl. Agence Europe v. 24./25. 6. 1991, S. 3 f.; VWD-Europa v. 26. 6. 1991, S. 9; Agence Europe v. 26. 6. 1991, S. 3; sowie Agence Europe v. 27. 6. 1991, S. 5.
9 Vgl. Financial Times v. 10. 6. 1991, S. 1.
10 Vgl. VWD-Europa v. 26. 6. 1991, S. 1.
11 Agence Europe, Editorials v. 4. u. 5. 6. 1991.
12 Vgl. Frankreich-Info Nr. 91–20 v. 3. 7. 1991, S. 2.
13 Vgl. für den letzten Entwurf Agence Europe Documents N° 1740/41 v. 1. 11. 1991; vgl. auch Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 5. 12. 1991.
14 Vgl. Dahrendorf, Ralf: A Third Europe, Jean-Monnet-Lecture am EHI, Florenz 1979.
15 Vgl. Agence Europe v. 14. 11. 1991, S. 4.
16 Vgl. hierzu vor allem Newsweek v. 9. 12. 1991, S. 10–15 mit einem hervorragenden Überblick über die in Maastricht zu lösenden Probleme und die erwartbaren Ergebnisse.
17 Vgl. besonders Financial Times v. 12. 12. 1991, S. 1, 16.
18 Vgl. FAZ v. 12. 12. 1991.
19 Vgl. Agence Europe v. 6. 6. 1991, S. 7 f.
20 So Zellentin, Gerda: Die Schimäre des europäischen Superstaates. Zum Streit über die Ratifizierung des Unionsvertrages von Maastricht, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 37 (1992), H. 6, S. 698–708, hier S. 700.
21 Vgl. u. a. FAZ v. 12. 12. 1991, zur Reaktion der EFTA auf den Europäischen Rat von Maastricht.
22 Regierungserklärung des Bundeskanzlers Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag am 13. 12. über die Ergebnisse des Europäischen Rates in Maastricht, leicht gekürzt abgedruckt in: Europa-Archiv 47 (1992), H. 3, S. D 110–117, hier S. 115.
23 Vgl. eine gekürzte Fassung seiner Erklärung in: Europa-Archiv 47 (1992), H. 3, S. D 101–105, hier S. 104.
24 Vgl. das am 11. 2. 1992 vorgelegte Delors-II-Paket: KOM (91) 2000 endg.
25 Vgl. etwa Huffschmid, Jörg: Überwindung oder Vertiefung der Spaltung Europas? Plädoyer für eine andere Integrationspolitik der EG, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 37 (1992), H. 3, S. 316–328.
26 Vgl. Haas, Ernst B.: When Knowledge is Power, Berkely 1990, S. 3 ff.

Weiterführende Literatur

Bartoli, Georges: La cour des grands. Les coulisses des sommets, Paris 1991.

Werts, Jan: The European Council, Amsterdam: Elsevier, 1992.